



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann
Postfach 7121

24171 Kiel

Dezernat Bauwesen
Bau und Denkmalpflege

Dezernent OKR Jan Simonsen
Durchwahl +49 431 9797-720
Fax +49 431 9797-749
E-Mail jan.simonsen@lka.nordkirche.de

AZ 676.2.01 BSi

Datei Brief 6

Datum Kiel, 2. Oktober 2014

Vorab per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031
Ihre E-Mail vom 8. September 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zur geplanten Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein im Rahmen der Anhörung des Bildungsausschusses Stellung zu nehmen, dankt Ihnen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Dasselbe gilt für das Erzbistum Hamburg im Rahmen der vorgesehenen staatskirchenvertraglich vereinbarten Anhörung; beide Kirchen haben sich eingehend auf die vorliegende Stellungnahme verständigt.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass nunmehr die Chance ergriffen wurde, das ipsa-lege-Prinzip einzuführen, wie es in den allermeisten Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer verankert ist. Dadurch wird es zu einem einheitlichen Denkmalbegriff kommen, der die oft schwer zu vermittelnde und einen vernünftigen Denkmalschutz behindernde Unterscheidung in „einfaches Denkmal“ und „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ zukünftig erübrigen wird.

Auch die geänderte Systematik im Gesetzentwurf gegenüber den Vorgängergesetzen findet unsere Zustimmung.

Auf der Basis des Staatskirchenvertrages von 1957 hat sich über viele Jahrzehnte eine hervorragende, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie als Obere Denkmalschutzbehörden entwickelt, die nicht nur den kirchlichen Denkmaleigentümern zugute kam, vielmehr auch von kulturpolitischer Bedeutung und im

Vergleich zu anderen Bundesländern richtungweisend ist. Die Denkmallandschaft in Schleswig-Holstein, in der Regel in einem guten Pflegezustand, legt hierüber ein beredtes Zeugnis ab.

Von der Möglichkeit, ein eigenes kirchliches Denkmalschutzgesetz zu verabschieden, ist wegen der oben geschilderten, guten Zusammenarbeit auf der Basis des Staatskirchenvertrages nie Gebrauch gemacht worden.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege:

Im Satz 4 wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob der Kreis der Verpflichteten tatsächlich um die „obligatorisch“ Verpflichteten zu erweitern wäre: wer außer den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den dinglich Verpflichteten kann gesetzlich zur Mitwirkung aufgefordert werden?

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich:

Der in Absatz 2, Satz 1 nunmehr eingefügte Begriff des „besonderen“ Wertes steht dem angestrebten Ziel der Vereinheitlichung des Denkmalsbegriffs entgegen und eröffnet den Raum für Interpretationen, was im Einzelfall zur Rechtsunsicherheit führen kann.

Zu § 3 Denkmalschutzbehörden:

Absatz 6: Es ist in diesem Zusammenhang darauf hin zu weisen, dass die „Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz“ vom 18. Juni 1998 an das neue Denkmalschutzgesetz anzupassen wäre.

Zu § 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte:

Absatz 2: Die Bildung von Denkmalbeiräten auf kommunaler Ebene halten wir für unangemessen, wenn nicht sogar für kontraproduktiv. Es genügt ein (unabhängiger) Denkmalrat auf Landesebene.

Die Möglichkeit der Kommunen, sich bestimmte Gremien zur eigenen Beratung zu bilden, bleibt unbenommen.

Zu § 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen:

§ 13 Absatz 3 Satz 1 halten wir nicht für korrekt formuliert und zu weitreichend; hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 7. März 2014 zu § 9 hingewiesen.¹

¹ Seite 2 unten: „Absatz 1: Es wäre zu ergänzen, ab welchem Zeitpunkt sich Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz ergeben; etwa folgender Wortlaut nach Satz 2 ein neuer Satz 3: „Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ergeben sich für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin erst ab der Eintragung in die Denkmalliste und dem Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 3.“ Somit wäre deutlich, dass Pflichten aus diesem Gesetz erst dann entstehen, wenn der Eigentümer bzw. die Eigentümerin auch davon Kenntnis hat, dass es sich bei seiner Immobilie um ein Denkmal handelt.“

In § 13 Absatz 3 Satz 1 können doch nur solche Maßnahmen gemeint sein, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bzw. vor Eintragung in die Denkmalliste nach § 8 veranlasst wurden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes bzw. mit Eintragung in die Denkmalliste (und der Bekanntmachung nach § 8 Absatz 3) wäre der Eigentümer bösgläubig und nicht mehr schützenswürdig.

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein und hoffen, dass unsere Anmerkungen zur weiteren Präzisierung der insgesamt guten Grundlage beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen


OKR Jan Simonsen